

Möglichkeiten sowie der Ausbildung von Verwaltungskräften für Namibia für die Zeit nach der Unabhängigkeit gelten, ferner noch der Landesgeschichte, der eigenständigen Tradition und Kultur. Die Delegation des Namibia-Rats bat in Bonn um Unterstützung bei der Verwirklichung des Plans. Die Bundesregierung ist im Prinzip hierzu bereit. Allerdings hat das an den Gesprächen beteiligte Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit darauf hingewiesen, daß man deutscherseits eine finanzielle Beteiligung von Sonderorganisationen wie der UNESCO oder von Sonderkörperschaften wie dem Entwicklungsprogramm (UNDP) erwarte. Die Schwierigkeit bei der Hilfe für das Institut liegt darin, worauf auch Botschafter Jackson als Leiter der Delegation hinwies, daß eine *fortdauernde* finanzielle Sicherheit gegeben sein muß. Die Höhe einer etwaigen deutschen Beteiligung dürfte 500 000 Mark nicht übersteigen.

III. Die Begegnungen zwischen den Vertretern des Namibia-Rats und der Bundesregierung blieben wegen der eindeutigen deutschen Unterstützung des Selbstbestimmungsrechts für Namibia und für die Wiederherstellung der Menschenwürde der Bevölkerung durch Bekämpfung jeder Form von Rassendiskriminierung gleich freundlich auch dort, wo eine unterschiedliche Interessenlage erkennbar wurde. Der deutsche Goodwill wurde ausdrücklich bestätigt. Andererseits ist verständlich, daß die Ratsmitglieder sich für die Verwirklichung der namibischen Unabhängigkeit stärkeren Druck und energischeres Eintreten wünschen, als es sich die Bundesregierung auf Teilgebieten in ihrem Interesse leisten will. Die Argumentation aus deutscher Sicht trug denn auch entscheidend dazu bei, daß es nicht zu Forderungen, sondern mit Dank für die geleistete Unterstützung zu Anregungen und Wünschen kam. Hierzu gehörte unter anderem die Auffassung des Rats, es sollten Überlegungen darüber angestellt werden, ob es nicht angebracht sei, amtliche Verlautbarungen gegen neue Kapitalinvestitionen in Namibia und Grundsätze herauszugeben, nach denen sich deutsche private Unternehmen bei ihren Vorhaben richten sollten, Überlegungen und Erwägungen, die die Prinzipien der freien Marktwirtschaft und das unabhängige Verhältnis von Staat und Wirtschaft berühren. Auch das Verhalten der deutsch-stämmigen Bewohner Namibias, ihre durchweg positive Einstellung zur Politik der südafrikanischen Regierung auf ihr Territorium und die Einstellung führender politischer Kreise in der Bundesrepublik hierzu kamen zur Sprache. Die Ratsvertreter sahen diese Angelegenheit als eine der Deutschen selbst an. Den deutschen, an den Gesprächen beteiligten Kirchenvertretern wurde jedoch die Frage vorgelegt, wie die Kirchen dazu beitragen könnten, die Befürchtungen der weißen Bewohner Namibias, daß für sie in einem unabhängigen Namibia mit einer überwältigenden schwarzen Mehrheit kein Platz mehr sei, zu mildern. Ratspräsident Jackson vertrat über die zukünftige Entwicklung des Landes die Perspektive, daß der Kampf um die Befreiung Namibias von Südafrika härter und die Unterdrückung durch Südafrika zunehmen werde. In diesem Fall

erwarte er vom deutschen Parlament als Beitrag eine entschiedene Verurteilung Südafrikas. Es müsse auch eines Tages möglich sein, daß die Bundesregierung entsprechend den Resolutionen der Vereinten Nationen die diplomatischen Beziehungen zu Südafrika abbreche. Angesichts der Lage in Namibia müßten derartige Opfer erwogen werden, wenn die Ziele Unabhängigkeit und Menschenwürde für Land und Bewohner erreicht werden sollten. Die Delegation des Namibia-Rats wurde vom Ratspräsidenten Botschafter R. E. Jackson, Guyana, geleitet; ihr gehörten Vertreter von Burundi, Kolumbien, Indonesien, Polen, Jugoslawien, Sambia sowie als Beobachter ein Vertreter der SWAPO an.

Sozialfragen und Menschenrechte

Suchtstoffe: Zunahme von Rauschgiftschmuggel und -mißbrauch — Kommission empfiehlt verstärkte Gegenmaßnahmen (43)

I. Der internationale Schmuggel mit Rauschgiften ist in den letzten Jahren erheblich angewachsen. So hat sich allein die beschlagnahmte Menge geschmuggelten Opiums 1973 im Vergleich zu den Vorjahren verdoppelt; auch Kokain wurde in größerem Umfang als bisher sichergestellt. Die aus Hanf gewonnenen Suchtmittel Haschisch und Marihuana sind weiterhin die meistgeschmuggelten Rauschgifte. Dies besagt der Bericht (E/5458) über eine Tagung der Suchtstoffkommission, die im Februar 1974 in Genf stattfand.

Die 1946 vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) eingesetzte Kommission bildet zusammen mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt (INCB) sowie dem Sachverständigenausschuß der WHO für Suchtstoffabhängigkeit das Instrumentarium der Vereinten Nationen für die Kontrolle von Suchtstoffen. Eine ihrer wesentlichen Aufgaben ist es, den verbotenen Handel mit Rauschmitteln sowie den Drogenmißbrauch zu verhindern (s. VN 1971 S. 144 ff.). Zu diesem Zweck prüft sie auf ihren, in der Regel alle zwei Jahre stattfindenden Tagungen die Berichte von Staaten, die sich durch ihren Beitritt zum Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe verpflichtet haben, regelmäßig über Schmuggel und Mißbrauch von Rauschmitteln in ihren Hoheitsgebieten zu berichten. Die letzten Berichte weisen eine unterschiedliche Zunahme des Rauschgiftschmuggels in den verschiedenen Erdteilen aus:

Aus *Afrika* wird ein Anstieg des unerlaubten Handels mit Drogen gemeldet; so schmuggelten nordafrikanische Gastarbeiter und jugendliche Touristen insbesondere Hanf in größeren Mengen nach Europa. Außer dem Hanf spielte für *Europa* der Schmuggel von Morphin, einem Grundstoff für die Herstellung von Heroin und Opium, in die Umgebung von Marseille eine wichtige Rolle. Dort wird das aus Mohn gewonnene Morphin weiterverarbeitet und als Heroin in die Vereinigten Staaten geschleust. Das türkische Anbauverbot für Mohn von 1972, das jedoch in diesem Jahr wieder aufgehoben werden soll (s. u.), bewirkte bereits eine Verknappung von Morphin. In Europa wurden ferner Halluzinogene, besonders LSD, geschmuggelt und pharmazeutische Präparate entwendet, deren Wirkung den Halluzinogenen entspricht.

In *Nord- und Südamerika*, wo der Rauschgiftmarkt der USA noch die meisten Drogen an sich zieht, konnte wesentlich mehr Heroin und Kokain beschlagnahmt werden als in früheren Jahren. Opium und Morphin wurden in kleineren Mengen aufgebracht. *Nahost* blieb der Hauptlieferant für sämtliche Mohn-Produkte und Hanf; zusätzlich kamen aus einigen Ländern Kokain und psychotrope Substanzen. Das in großen Mengen in *Fernost* erzeugte Opium wurde größtenteils in diesen Regionen selbst verbraucht. Schließlich hat sich der Rauschgiftschmuggel auch in *Ozeanien* vermehrt. In Australien und Neuseeland nahm der verbotene Handel mit Kokain, Hanf und LSD größere Ausmaße an.

Als eine der Hauptursachen für das Ansteigen des Rauschgiftschmuggels sieht die Suchtstoffkommission die zunehmende Zahl von Jugendlichen an, die von Reisen in den Nahen und Fernen Osten Rauschmittel nach Europa und Nordamerika einführen. Für den Schmuggel von Suchtstoffen, der oft mit anderen kriminellen Handlungen, insbesondere mit Falschgeld-Delikten einhergeht, werden alle modernen Transport- und Kommunikationsmittel benutzt.

Aus den Angaben der einzelnen Länder über mehr und größere Transporte beschlagnahmter Suchtstoffe, besonders aus Fernost (1972: 2099; 1973: 3569, hiervon 28 Transporte bis zu 100 kg, 55 über 100 kg und vier über 1000 kg je Sendung) schließt die Kommission jedoch nicht nur auf eine steigende Tendenz des internationalen Schmuggels, sondern auch auf eine erfolgreichere Arbeit der nationalen und internationalen Fahndungsorgane.

Über den Mißbrauch von Rauschmitteln lagen der Kommission weniger umfassende Zahlenangaben vor als über den Rauschgifthandel. Dies liegt zum Teil daran, daß Drogenabhängige in vielen Ländern nicht registriert werden. Auch sieht das System der Staatenberichte an die Kommission noch keine einheitliche Berichterstattung über Rauschgiftmißbrauch vor. Immerhin läßt sich aus den Berichten der industrialisierten Länder ablesen, daß der Mißbrauch von Suchtstoffen in diesen Ländern nicht wesentlich angestiegen ist; dies wird auf eine schärfere Handhabung der Strafgesetze sowie auf die gleichzeitigen vorbeugenden Maßnahmen (Aufklärung, Erziehung) und die Möglichkeit der Rehabilitation zurückgeführt.

Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt. Es wurde vom Einheitsübereinkommen über Suchtstoffe als Nachfolgeorgan der durch die Internationale Opium-Konvention von 1925 geschaffenen Zentralen Suchtstoffbehörde übernommen. Das Amt hat für die Durchführung des Einheitsübereinkommens zu sorgen. Hierzu kann es unter anderem verfügen, daß ein Vertragsstaat, der seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nachkommt, von der Ein- oder Ausfuhr von Suchtstoffen ausgeschlossen wird.

II. Die erwähnten Berichte veranlaßten die Kommission, Richtlinien für schärfere gesetzliche Bestimmungen gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen anzulegen. Zu diesem Zweck sollen die Exekutivorga-

ne besonders vom Schmuggel betroffener Länder besser und regelmäßiger untereinander und mit Interpol zusammenarbeiten; auch sollten sie verstärkt von den Möglichkeiten entsprechender UN-Organe Gebrauch machen. Hierzu hatte die Generalversammlung im Dezember 1973 der Kommission Formulierungshilfe geleistet: In drei Resolutionen hatte sie die Regierungen zu vermehren Anstrengungen im Kampf gegen Rauschgiftmißbrauch und -schmuggel aufgerufen. Zusätzlich sollte die Weltorganisation die Entwicklungsländer bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe technisch und finanziell unterstützen und den UN-Fonds für die Kontrolle des Drogenmißbrauchs (UNFDAC) speisen. Mit Hilfe des Fonds sollen in solchen Gebieten Arbeitsplätze geschaffen werden, in denen der illegale Anbau von Mohn und Koka-Pflanzen bisher die einzige Erwerbsmöglichkeit bietet. Schließlich sollten die einschlägigen Konventionen weltweit ratifiziert werden: das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, die Konvention über psychotrope Stoffe von 1971 sowie die entsprechenden Protokolle (A/Res/3145-3147).

Um den von Touristen verübten Schmuggel zu unterbinden, empfahl die Kommission den Regierungen betroffener Länder, den Transitverkehr schärfer zu überwachen. Auch der Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen soll härter bekämpft oder, wenn diese Stoffe für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke benötigt werden, schärfer überwacht werden. Entsprechend dem Suchtstoffübereinkommen, das den Anbau von Koka-Blättern innerhalb von 25 Jahren abschaffen will (Art. 49), sollen nun auch Herstellung und Vertrieb des Koka-Produktes Kokain durch geeignete Maßnahmen intensiver verfolgt werden.

Die Kommission bedauerte die Ankündigung der türkischen Regierung, sie werde den verbotenen Anbau von Mohn in diesem Jahr wieder freigeben. Das Anbauverbot war durch ein türkisch-amerikanisches Abkommen ermöglicht worden, demzufolge die Vereinigten Staaten (als Hauptabnehmer der illegalen Einfuhr von türkischem Opium) 15 Mill. Dollar für die von dem Verbot betroffenen türkischen Bauern zur Verfügung stellten. Nachdem die beiden großen türkischen Parteien den Bauern vor den Wahlen von 1973 eine Aufhebung des Verbots versprochen hatten, ließ die neue Regierung der Türkei verlauten, sie werde das Verbot aufheben.

Zukünftig will die Suchtstoffkommission auch die psychotropen Substanzen (Barbiturate, Halluzinogene u. a.) wirksamer kontrollieren. Bisher berichteten die Beitrittsstaaten der Konvention über psychotrope Stoffe unterschiedlich über den Mißbrauch dieser Drogen sowie über Behandlung und Registrierung drogenabhängiger Personen. Auch über die Mengen an psychotropen Substanzen, die für medizinische Zwecke benötigt werden, liegen der Kommission keine klaren Angaben vor. Daher stellte sie einen Fragebogen zusammen, der von den Beitrittsstaaten beantwortet werden und der Kommission als Grundlage für eine internationale Regelung von Angebot und Nachfrage dieser Drogen dienen soll.

Schließlich beriet die Kommission über den für medizinische Zwecke notwendigen Mohnanbau. Die weltweiten Produktions-einschränkungen für Mohn, mit deren Hilfe Schmuggel und Mißbrauch bekämpft werden sollen, haben dazu geführt, daß Morphin gegenwärtig nur noch aus Indien ausgeführt werden darf. Dies kann die Versorgung mit Medikamenten gefährden, zu deren Herstellung Morphin benötigt wird. Die Kommission regte deshalb Forschungsprogramme an, die die Ausbeute an Morphin steigern sollen. Zudem sollen auch hier Angebot und Nachfrage ermittelt und langfristig geplant werden.

Menschenrechte: Die Bundesrepublik Deutschland in die Kommission für Menschenrechte gewählt (44)

Die Bundesrepublik Deutschland ist vom Wirtschafts- und Sozialrat am 16. Mai 1974 mit 43 von 54 Stimmen in die Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen gewählt worden.

Die Menschenrechtskommission wurde 1946 als Unterkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen gebildet. Die Mitgliederzahl der Kommission stieg von ursprünglich 18 auf 32 UN-Mitgliedstaaten (s. Tabelle S. 96). Sie werden jeweils für drei Jahre nach einem geographischen Schlüssel gewählt: Die Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1975 bis 1977.

Der Gruppe der »westeuropäischen und anderen Staaten«, zu denen auch Australien, Kanada und die Vereinigten Staaten gehören, stehen acht Sitze in der Menschenrechtskommission zu, von denen drei traditionsgemäß die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats — Frankreich, Großbritannien und USA — innehaben.

Die Kommission für Menschenrechte befaßt sich u. a. mit dem Schutz von Minderheiten, der Verhütung von Diskriminierungen auf Grund der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion, der Informationsfreiheit und mit allgemeinen Menschenrechtsfragen.

Die Bundesregierung hatte bereits anläßlich des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen im September 1973 ihre Entschlossenheit bekräftigt, in der Weltorganisation gerade auf sozialem und humanitärem Gebiet tatkräftig mitzuarbeiten. Hierzu ergibt sich durch die Wahl der Bundesrepublik in die Menschenrechtskommission verstärkte Gelegenheit.

Rechtsfragen

Aggression: Endgültige Definierung des Begriffs? — Kampf um Unabhängigkeit soll keine Aggression sein (45)

Aggression ist »die Anwendung bewaffneter Gewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, räumliche Unantastbarkeit und politische Unabhängigkeit eines anderen Staates«. Auf diese Definition des Begriffs Aggression einigte sich der hiermit befaßte Sonderausschuß auf seiner siebten Tagung in New York vom 11. 3.—12. 4. 1973. Mit einem zur Beschlußfassung durch die nächste Generalversammlung vorformulierten Entschlußentwurf, der diese Definition enthält, zog der Ausschuß jetzt den Schlußstrich unter ein Problem, das die Vereinten Nationen seit 1950 — hervorgeru-

fen durch die Diskussion um den Beginn des Korea-Kriegs — beschäftigte. (Auch der Völkerbund hatte versucht, die Aggression völkerrechtlich zu definieren, war aber wegen Meinungsverschiedenheiten zu keinem Ergebnis gekommen.) Die anfänglich mit der Begriffsbestimmung beauftragte Völkerrechtskommission der UNO hatte bereits 1951 beschlossen, hauptsächlich eine weitgefaßte Definition des Begriffs aufzustellen und nicht nur eine detaillierte Aufzählung möglicher Aggressionshandlungen zusammenzutragen, da diese niemals vollständig sein könne. Diese Aufgabe zu lösen übernahmen seit 1952 nacheinander mehrere Ausschüsse der Generalversammlung. Die Interessengegensätze innerhalb der Vereinten Nationen der fünfziger Jahre (Ost-West-Konflikt) machten es jedoch unmöglich, eine für alle Seiten annehmbare Definition vorzulegen. Der dann 1967 eingesetzte Sonderausschuß zur Definierung des Begriffs Aggression erzielte auf verschiedenen Tagungen zwar Übereinstimmung über sein Hauptziel, eine allgemeine Definierung des Begriffs, konnte sich indessen weder auf einen verbindlichen Katalog von Aggressionshandlungen noch hinsichtlich der rechtlichen Folgen einigen, die aus solchen Handlungen erwachsen (s. VN 1972 S. 72, 1973 S. 138). Nachdem diese letzten Schwierigkeiten erst jetzt überwunden werden konnten, legte der Ausschuß seine vollständige Definition vor.

Die Definition enthält zunächst die eingangs zitierte Bestimmung. Sie bezeichnet sodann als Aggression zugleich jede weitere Gewaltanwendung eines Staates, die »mit der Charta der Vereinten Nationen vereinbar« ist. Bei dem Begriff »Staat« ist unerheblich, ob das fragliche Staatsgebilde

- > von anderen Staaten anerkannt wird,
- > Mitglied der UNO ist, oder
- > einer »Gruppe von Staaten« angehört.

Ausschlaggebend für die Feststellung, ob eine Aggressionshandlung vorliegt, ist der »Beweis des ersten Augenscheins« (prima facie evidence), d. h. Aggressor ist derjenige, der als erster eine in den Rahmen der Definition fallende Handlung verübt. Dessen ungeachtet kann der Sicherheitsrat nach Würdigung aller relevanten Tatsachen zu der Schlußfolgerung gelangen, daß eine Handlung keine Aggression darstellt, so beispielsweise, wenn die Handlungen oder ihre Folgen geringfügig sind.

Die Definition bezeichnet folgende Akte als Aggressionshandlungen, unbeschadet, ob ihnen eine Kriegserklärung vorausgegangen ist:

1. Das Eindringen oder der Angriff bewaffneter Streitkräfte eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates; jede militärische Besetzung, die, wenn auch zeitlich begrenzt, einem solchen Eindringen oder Angriff folgt; jede Besitzergreifung des Gebietes oder von Teilen des Gebietes eines anderen Staates durch Anwendung von Gewalt.
2. Den Einsatz irgendwelcher Waffen, einschließlich Bombardierungen, durch bewaffnete Streitkräfte eines Staates gegen das Gebiet eines anderen Staates.
3. Die Blockade von Häfen oder Küsten eines Staates.